

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

S a t z u n g

**über
ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB
in Teilen des Ortskerns Untermberg**

v o m

26.04.1988

In Kraft seit: 07.05.1988

SATZUNG

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch in Teilen des Ortskerns Untermberg

Aufgrund des § 25 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253 ff) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung in der Fassung vom 13.10.1987 (Gesetzblatt Baden-Württemberg 1987 S. 161) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 26.04.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

1. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtteil Untermberg in Bietigheim-Bissingen steht der Stadt ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Baugesetzbuch zu an
 - a. unbebauten Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes
 - b. bebauten und unbebauten Grundstücken, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.
2. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die innerhalb der nachstehend angegebenen Grenzen gelegenen Grundstücke:

Begrenzt im Osten durch den Ortseingang, im Norden durch den Bereich zwischen Bissinger Straße und Jakob-Bitzer-Straße bis zur Kreuzung Großsachsenheimer Straße/Enzstraße, von dort über die Unterriexinger Straße bis zum Friedhof, von dort im Süden entlang der Enz bis zum Ortseingang/Bissinger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts ergibt sich der Karte, die als Anlage zum Vorkaufsrecht Teil dieser Satzung ist; er ist darin umrandet.
3. Das Vorkaufsrecht findet keine Anwendung, soweit der Stadt gemäß § 24 Baugesetzbuch ein allgemeines Vorkaufsrecht zusteht

§ 2 Rechtswirkungen

Die Rechtswirkungen des Vorkaufsrechtes ergeben sich aus § 28 Gesetzbuch.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über das Vorkaufsrecht tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 27.04.1988

-List-
Oberbürgermeister

Plan siehe Original